Niederschrift
Öffentliche Sitzung

aufgenommen bei der am 13. Dezember 2024 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates von Mannersdorf an der Rabnitz.

Bürgermeister Herbert Schedl eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuschauer und stellt die gesetzmäßige Einberufung sowie Beschlussfähigkeit fest.

Anwesend:
Bgm. Herbert Schedl, Lukas Danzinger, Stefan Frühwirth, Gerhard Graner, Werner Zwitkovitsch, Hannes Stampf, Peter Käsznar, Johannes Landauer, Christoph Stampf, Heribert Rabel (als Ersatzgemeinderat)
Vizebgm. Stefan Rabel, Dr. Harald Schermann, Ernst Augustin, Anna Frühwirth, Manuel Schedl, Gerald Ohr, Josef Weingartner, Dahlia Schlögl (als Ersatzgemeinderätin)

Nicht anwesend und entschuldigt:
Gerda Gampl, Claus Frühwirth, Niklas Horvath, Weber Michael

Bgm. Herbert Schedl gibt bekannt, dass der GR Korner Werner sein Gemeinderatsmandat mit 06.12.2024 zurückgelegt habe.

Zu Protokollfertigern werden Hannes Stampf (SPÖ) und Manuel Schedl (BLVP) bestellt.

VB David Schlögl steht als Protokollführer u. OAR Gerda Korner als Auskunftsperson zur Verfügung.

Zur Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt. Die Audioaufzeichnung wird folglich gelöscht.

Vor Übergang zur Tagesordnung gibt Bgm. Herbert Schedl bekannt, dass der TO-Punkt 9b) abgesetzt wird.

Tagesordnung:

1) **Personalangelegenheiten (nicht öffentliche Sitzung)**
   a) **Aufnahme einer Reinigungskraft/Gemeindeamt u. Kindergarten M**
   b) **Aufnahme einer Pädagogin in der schul. Tagesbetreuung**
2) **Bericht des Prüfungsausschusses**
3) **Voranschlag 2025**
   a) Abgaben und Entgelte
   b) Höhe des Kassenkredites
   c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
   d) Nettoergebnis des Ergebnishaushalts (Saldo 0)
   e) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)
   f) Deckungsfähigkeit gem. GHO/Voranschlagsvermerk
   g) Stellenplan
   h) Mittelfristiger Finanzplan

4) **13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes/Verordnung**
5) **Businesspark Mittelburgenland GmbH/Anteilsabtretung**
6) **Wahl eines Ortsausschussmitgliedes/Ortsteil Mannersdorf**
7) **Elternbeitrag – Ferienbetreuung/Schulkinder**
8) **Vereinbarung – L 344 Rattersdorfer Straße**
   Auflassung u. Übertragung an die Gemeinde
9) **Kaufverträge – Steinwiese KG 33020 Klostermarienberg**
   a) **Grdst. Nr. 3396/22 – Stifter & Plank**
   b) **Grdst. Nr. 3396/33 – Reiter (abgesetzt)**
10) **Kaufvertrag – Kirchenwiesen, KG 33048 Rattersdorf-Liebing**
    Grdst. Nr. 6040/7 – Zillinger & Wolfschütz
11) **Kaufvertrag – Forstdirektion Stift Lilienfeld/Teil d. Grdst. Nr. 11/1**
    KG 33020 Klostermarienberg
12) **Entwidmung aus dem öffentlichen Gut aus Grdst. Nr. 421/KG**
    33048/Rattersdorf-Liebing
13) **Ansuchen zur Rückwidmung von Bauland**
    a) **KG 33020 Klostermarienberg/Grdst.Nr.3312**
    b) **KG 33020 Klostermarienberg/Teilfläche der Grdst.Nr.3268/1**
14) **Dienstbarkeitsvertrag/OSG/Grdst.Nr. 40/3 – KG 33034 Mannersdorf**
15) **Jagdausschuss R-L/Rückzahlung einer Zuschussleistung für den**
    Güterwegebau
16) **Vergabe PV-Anlage/FW-Haus Rattersdorf**
17) **Kinderbildungs- und Betreuungsvereinbarung/KBBG Novelle 2024**
    a) Kindergarten Klostermarienberg u. Kinderkrippe
    b) Kindergarten Rattersdorf
    c) Kindergarten Mannersdorf
18) **Vergabe – Ankauf Tanklöschfahrzeug TLFB-A/FF Mannersdorf**
19) **Allfälliges**

ad 1a u. 1b) Personalangelegenheiten, siehe Protokoll – nicht öffentl. Sitzung

ad 2) Bericht des Prüfungsausschusses

Obmann Gerald Ohr berichtet, dass bei den Prüfungsausschusssitzungen am 08.10.2024 und am 11.12.2024 die Rechnungen auf ihre Richtigkeit geprüft und als korrekt beurteilt wurden. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

ad 3) Voranschlag 2025

Der Bürgermeister verweist auf die Ausarbeitung des Voranschlages in der Vorstandssitzung und ersucht die Amtsleiterin Gerda Korner um ihre Berichterstattung:

OAR Gerda Korner berichtet, dass der Voranschlag für 14 Tage hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war. Es wurden keine Einwände bzw. Erinnerungen eingebracht.
Sie habe alle ihr vom Bürgermeister, den Ortsvorstehern, Kindergartenleiterinnen etc. bekanntgegebenen Zahlen im Voranschlag berücksichtigt.

Im Vorstand wurde der Voranschlag im Detail besprochen und Zahlen entsprechend adaptiert. Sie weist darauf hin, dass der Gemeinderat vor der GR-Sitzung die Gesamtdarstellungen des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages sowie den Nachweis der Investitionstätigkeit per E-Mail zur Information erhalten habe.

Sie informiert, dass vorerst die Erläuterung der einzelnen Punkte erfolge und danach der Antrag zum Voranschlag 2025 (TO-Punkt 3a – 3h) gestellt werde.

ad 3a) Abgaben und Entgelte

OAR Gerda Korner teilt mit, dass – wie im Vorstand vereinbart - im kommenden Jahr keine Anhebung der Abgaben und Entgelte vorgesehen sei.

ad 3b) Höhe des Kassenkredites

Die Höhe des Kassenkredites beträgt € 500.000,00. Der Vertrag wurde am 31.03.2022 im Gemeinderat beschlossen und ist weiterhin gültig.

ad 3c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen beläuft sich auf € 1.500.000,00 und ist für den Weiterbau des Kanals in der Bahnhofstraße/Rattersdorf vorgesehen. Diese Maßnahme war bereits für das Jahr 2024 vorgesehen und wurde auch schon vom Gemeinderat am 20.9.2024 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Darlehensaufnahme ist heute eingelangt. Die Zuschlagserteilung soll im Jahr 2025 erfolgen.

ad 3d) Nettoergebnis des Ergebnishaushalts (Saldo 0)

„Das Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes beläuft sich auf minus € -932.100,00. Aufgrund der Budgetvorschau für das Jahr 2025 wird festgehalten, dass die Gemeinde in Summe (Einnahmen minus Abzüge) um € 280.500,00 weniger Ertragsanteile erhält als im Jahr 2024.“ Um dies zu konkretisieren führt sie aus, dass die Einnahmen um € 5.600,00 gesunken und die Abzüge um 274.900,00 gestiegen seien.

Bemerkt wird außerdem, dass sich die Abschreibung inkl. Verluste aus dem Abgang von Vermögenswerten auf € 678.100,00 und die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen auf € 177.600,00 belaufen.

ad 3e) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung beläuft sich auf minus € -930.200,00. Die Amtsleiterin weist darauf hin, dass zumindest dieser Betrag am Ende des Jahres 2024 auf dem Girokonto der Gemeinde verbleiben solle, um eine „Zur Kenntnisnahme“ des Voranschlages seitens des Landes zu erwirken.

Gesondert und detailliert hingewiesen wird auf die vorgesehenen Investitionen, gem. Investitionsnachweis in Höhe von € 2.181.600,00.

ad 3f) Deckungsfähigkeit gem. GHO/Voranschlagsvermerk

Wie schon in den letzten Jahren soll auch für das Jahr 2025 die einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit beschlossen werden, so dass bei Ansätzen innerhalb eines Bereichsbudgets zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel bestimmt werden kann, dass Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen.

ad 3g) Stellenplan

Der Stellenplan für das Jahr 2025 soll mit **26 Beschäftigten** wie folgt beschlossen werden:

	Stellenplan der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz			
Gruppe 1	**Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistende in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von L/G**			
Personenkreis 1	**Vertragsbedienstete**	**Einstufung**	**Köpfe**	**VZÄ**
240000	Kindergartenpädagogin	I2/b1	1,00	0,74
240000	Kindergartenpädagogin	gb/gb1	1,00	0,63
240000	Kindergartenpädagogin	I2/b1	1,00	0,72
240000	Kindergartenpädagogin	gb/gb1	1,00	0,69
240000	Kindergartenpädagogin	I2/b1	1,00	0,70
240000	Kindergartenpädagogin	gb/gb1	1,00	0,75
240000	pädagogische Stützkraft	kb/kb1	1,00	0,78
240000	Kindergartenhelferin	bv/bv4	1,00	0,64
240000	Kindergartenhelferin	VBI/d	1,00	0,55
240000	Kindergartenhelferin	bv/bv4	1,00	0,64
240000	Kindergartenwärtin	VBII/p5	1,00	0,40
240000	Kindergartenwärtin	bh/bh5	1,00	0,16
Summe:			**12,00**	**7,40**
240010	Kindergartenpädagogin	kb/kb1	1,00	1,00
240010	Kindergartenhelferin	bv/bv4	1,00	0,51
240010	Kindergartenhelferin	bv/bv4	1,00	0,15
240010	Kindergartenpädagogin	gb/gb1	1,00	0,36
240010	Kindergartenhelferin	bv/bv4	1,00	0,46
Summe:			**5,00**	**2,49**
211010	Schulische Tagesbetreuung	kb/kb2	1,00	0,50
211010	Schulische Tagesbetreuung	bv/bv5	1,00	0,40
Summe:			**2,00**	**0,90**
010000	Gemeindearbeiter	bh/bh3	1,00	1,00
010000	Gemeindearbeiter	VBII/p3	1,00	1,00
010000	Gemeindearbeiter	VBII/p3	1,00	1,00
010000	Gemeindearbeiter	bh/bh3	1,00	1,00
010000	Reinigungskraft	bh/bh5	1,00	0,40
Summe:			**5,00**	**4,40**
211000	Schulwärtin	B/V/2	1,00	0,11
211000	Schulwärtin	VB2/gh5	1,00	0,44
			2,00	**0,55**
	Summe:		**26,00**	**15,73**

ad 3h) Mittelfristiger Finanzplan

Die Zahlen des vorliegenden mittelfristigen Finanzplanes bis zum Jahr 2029 werden durch OAR Gerda Korner vorgelesen. Das beiliegende Formblatt bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, **den Voranschlag 2025 (TO-Punkt 3a – h)** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz beschließt, **den Voranschlag für das Jahr 2025 gemäß den vorliegenden und besprochenen Beilagen**. Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig, die darin enthaltenden **Abgaben und Entgelte in unveränderter Höhe, die Höhe des Kassenkredites, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan, die Deckungsfähigkeit gem. GHO 2020 und den mittelfristigen Finanzplan. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis" des Ergebnishaushalts beträgt minus € -932.100,00, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung" des Finanzierungshaushalts beträgt minus € -930.200,00.**
(einstimmiger Beschluss)

Zustimmung durch GR Dr. Schermann Harald mit folgendem Vorbehalt: Er schlägt vor, eine Gruppe zu bilden - die sich mit der budgetären Zukunft der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz befasse.

ad 4) 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes/Verordnung

Amtsleiterin Gerda Korner nimmt Bezug auf die letzte Gemeinderatssitzung, in der Frau DI Wagentristl vom Büro AIR ausführlich auf die Änderungen des 13. Flächenwidmungsplanes eingegangen sei. Sie teilt mit, dass die Änderungen von 03.05.2024 bis 14.06.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegen seien und geht auf folgende Änderungspunkte ein:

Tabelle: Übersicht über die Änderungspunkte

Pkt.	Vorhaben	KG	Grst.Nr.	Teilfl.	Fläche, ca.*	von	in*
1	**Widmung G-NGl –** Grünflächensonderwidmung zur Ackerbewirtschaftung im Ried Triftäcker	Kloster-marienberg	2887/1, 2887/2 und 2887/3	ja	84 m²	Gl	G-NGl
2	**Widmung GE, G-FiH –** Erweiterung einer bestehenden öffentlichen Grünflächensonderwidmung im Zusammenhang mit einem lokalen Verein	Kloster-marienberg	2885	ja	24 m²	Gl G-Fi	GE G-FiH
3	**Widmung G-FiH, G-Ta und G-NGl** – Grünflächensonderwidmungen in Zusammenhang mit Teich- und Grundstücksbewirtschaftung	Kloster-marienberg	2891/2, 2891/3		2.387 m² 48 m² 30 m²	W Gl	G-Ta G-FiH G-NGl
4	**Widmung GSpA-SpA** – Widmungsanpassung für örtliche Sportanlage an der Wiesengasse	Kloster-marienberg	1057/2, 1065/1	ja	2.497 m² 7.052 m² 5.607 m² 1.756 m²	GSp-Fb Gl	Gf GSp-SpA Gf GSp-SpA
5	**Widmung K, GHg, Gl, Kenntlichmachung Gf** – Eintragung eines konsensgemäß errichteten Gebäudes im Gl an der Hauptstraße, Rückwidmung Hausgarten	Rattersdorf-Liebing	Lt. Plan	ja	279 m² 4.066 m² 2.464 m²	BF GHg GHg	GHg K Gf Gl
6	**Widmung GE** – Grünflächensonderwidmung zur Errichtung einer Hubertuskapelle im Ried Lange Erbäcker	Kloster-marienberg	1002/1, 1001	ja	125 m²	Gf	GE

7	**Widmung GHg, BW, GSp-Te** – Erweiterung von bestehenden Widmungsflächen nach Entwidmung aus dem öffentlichen Gut	Mannersdorf an der Rabnitz	div. Grst.	ja	Lt. Plan	V	GHg BW GSp-Te
8	**Rückwidmung von Baulandflächen im HQ 30**						
9	**Eintragung der aktuellen Hochwasseranschlaglinien**						

In Folge werden die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage - gem. Empfehlung des Büros AIR - dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

AIR KOMMUNAL- UND REGIONALPLANUNG GMBH
ARCHITEKTUR | INFRASTRUKTUR | RAUMPLANUNG

Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz

13. Änderung digitaler Flächenwidmungsplan gem. § 5 Bgld. RPEG

Empfehlungen für die Beschlussfassung im Gemeinderat

Für die AN: Regina Wagentristl

Eisenstadt, 12.12.2024

1. ÜBERBLICK ÜBER EINGELANGTE STELLUNGNAHMEN & ERINNERUNGEN

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz ist über sechs Wochen hindurch öffentlich aufgelegen. Während der öffentlichen Auflage wurden Stellungnahmen und Erinnerungen eingebracht. Diese werden vom Gemeinderat im Hinblick auf die Beschlussfassung entsprechend den Vorgaben des § 5 i.V.m. § 2 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz i.d.g.F. in die Beratungen miteinbezogen.

Nachfolgend findet sich ein Überblick zu den eingelangten Stellungnahmen und Erinnerungen:

1. Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH, Sparte Strom und Erdgas (Stellungnahme vom 21.03.2024)
2. Stellungnahme der Abt. 4, Hauptreferat Naturschutz, Landschaftspflege und Agrarwesen, Referat Agrarwesen und Agrarpolitik (Stellungnahme vom 15.05.2024)
3. Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Verkehr, Referat Verkehrstechnik (Stellungnahme vom 27.05.2024)
4. Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, und Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Abfallwirtschaft (Stellungnahme vom 16.05.2024)
5. Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Straße, Brücke, Referat Geologie und Geotechnik, Bodenprüfstelle (Stellungnahme vom 29.05.2024)
6. Stellungnahme der Abt. 4, Hauptreferat Klima und Energie, Referat Anlagentechnik (Stellungnahme vom 06.06.2024)
7. Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Landesforstinspektion (Stellungnahme vom 24.05.2024)
8. Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Ländliche Neuordnung (Stellungnahme vom 27.05.2024)
9. Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege (Stellungnahme vom 10.06.2024)
10. Stellungnahme der Abt. 2, HR Landesplanung, landschaftsschutzfachliche Stellungnahme (Stellungnahme vom 22.05.2024, Zahl: 2024-004.814-1/8)
11. Stellungnahme des externen naturschutzfachlichen Sachverständigenbüros OIKOS, Mag. Alois Wilfling (Stellungnahme vom 27.06.2024)
12. Stellungnahme der Abt. 2, HR Landesplanung, Referat überörtliche Raumplanung (Stellungnahme vom 21.05.2024)
13. Stellungnahme der Abt. 4, Hauptreferat Agrar- und Umweltrecht, Referat Naturschutzrecht (Stellungnahme vom 27.06.2024 und 05.07.2024)
14. Stellungnahme der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft, DI Dr. Michael Graf (Stellungnahme vom 05.07.2024)
15. Stellungnahme der Abt. 2, HR Gemeindeangelegenheiten, Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht (Stellungnahme vom 17.07.2024)
16. Übermittlung der archäologischen Vorbehaltsflächen lt. BDA (Email vom 08.07.2024)
17. Übermittlung der Leitungsdaten der Burgenland Energie (Email vom 09.07.2024)
18. Schreiben zur Prüfung der Notwendigkeit von Änderungsfalls 3 (Email vom 30.08.2024, Zahl: 2024-004.814.1/31)

2. ZUSAMMENFASSUNG INHALTE STELLUNGNAHMEN & ERINNERUNGEN UND EMPFEHLUNG FÜR EINE GENEHMIGUNGSFÄHIGKEIT DER 13. ÄNDERUNG DES DIG. FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

2.1. Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH, Sparte Strom und Erdgas (Stellungnahme vom 21.03.2024)

In der Stellungnahme der Netz Burgenland wird vonseiten der Sparte Strom mitgeteilt, dass es gegen die geplanten Umwidmungen keine Einwände gibt.
In der Stellungnahme der Netz Burgenland wird es vonseiten der Sparte Erdgas darauf hingewiesen, dass im Bereich des Änderungsfalles 7 sich Gasortsnetzleitungen und Gashausanschlussleitungen befinden. Eine Überbauung von Erdgasleitungen mit ortsfesten Gebäuden ist nicht zulässig.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.2. Stellungnahme der Abt. 4, Hauptreferat Naturschutz, Landschaftspflege und Agrarwesen, Referat Agrarwesen und Agrarpolitik (Stellungnahme vom 15.05.2024)

Aus Sicht der Schutzgüter Boden und Fläche sowie der Landwirtschaft wird grundsätzlich die Umwidmung von Gl in G-NGl (Änderungspunkt 1) als diskussionswürdig betrachtet, da damit der vom VwGH in der GZ96/05/1997 geforderte „strenge Maßstab" für die Errichtung von Bauten im Gl eine weniger strenge Alternative erhält.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Diskussion über Notwendigkeit zu Änderungspunkt 1

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.3 Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Verkehr, Referat Verkehrstechnik (Stellungnahme vom 27.05.2024)

Bei - wie im Erläuterungsbericht der Firma AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH beschriebener Umsetzung der Änderungspunkte des Flächenwidmungsplanes - bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.4 Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, und Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Abfallwirtschaft (Stellungnahme vom 16.05.2024)

Aus wasserbautechnischer und abfalltechnischer Sicht kann der Änderung des dig. Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden. Hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung der Widmungsflächen wird mitgeteilt, dass diese gegeben ist bzw. allfällige Erweiterungen als kurzfristig realisierbar angesehen werden.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.5 Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Straße, Brücke, Referat Geologie und Geotechnik, Bodenprüfstelle (Stellungnahme vom 29.05.2024)

Vom Referat Geologie und Geotechnik, Bodenprüfstelle wird festgehalten, dass keine Bedenken bestehen, die ggst. Änderungsfälle liegen nicht in einer Zone mit erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit. Die Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Informationen aus der Gefahrenhinweiskarte für Massenbewegungen.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.6 Stellungnahme der Abt. 4, Hauptreferat Klima und Energie, Referat Anlagentechnik (Stellungnahme vom 06.06.2024)

Aus Sicht der fachlichen Interessen des HR Klima und Energie, Fachbereiche Lärm und Geruch, bestehen keine Bedenken gegen die Festlegungen der Gemeinde.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.7 Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Landesforstinspektion (Stellungnahme vom 24.05.2024)

Es ergeht der Hinweis, dass beim Änderungspunkt 6 vor Projektumsetzung eine Rodungsgenehmigung der BH Oberpullendorf einzuholen ist.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

ÄP 6: Potentialfläche Wald zusätzlich zu GE eintragen

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

ÄP 6: Rodungsbewilligung BH Oberpullendorf notwendig

2.8 Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Ländliche Neuordnung (Stellungnahme vom 27.05.2024)

Seitens des Referates Ländliche Neuordnung wird mitgeteilt, dass in der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz keine Grundzusammenlegungsverfahren anhängig sind und es somit keinen Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes gibt.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.9 Stellungnahme der Abt. 5, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege (Stellungnahme vom 10.06.2024)

Seitens des Referates ergeht innerhalb offener Frist eine Leermeldung.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.10 Stellungnahme der Abt. 2, HR Landesplanung, landschaftsschutzfachliche Stellungnahme (Stellungnahme vom 22.05.2024, Zahl: 2024-004.814-1/8)

Für die Änderungspunkte 1-3 ergeht der allgemeine Hinweis, dass es aus landschaftsschutzfachlicher Sicht unumgänglich ist, eine zukunftsorientierte Gemeindeentscheidung zu treffen, ob in diesem Gemeindegebiet eine Verhüttelung der Landschaft zugelassen werden soll oder nicht. Im Fall dieser drei Änderungsfälle wird durch die kompakte Anordnung das Landschaftsbild durch Vorkommen ausreichend sichtabschattender Gehölze gering tangiert. Bei Fortführung einer unkoordinierten Ausweitung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.

Zu Änderungspunkt 1 wird darauf hingewiesen, dass Bauten erst nach erfolgter Widmung umgesetzt werden dürfen, eine Errichtung von Bauten im Grünland soll nicht zur Gewohnheit werden. Folgende Empfehlungen werden aus landschaftsschutzfachlicher Sicht abgegeben:

- Pflanzungen im nördlichen Bereich des Grundstücks
- Reduktion der Höhe des Gewächshauses
- Keine Einbringung von naturfremden Materialien in die Umgebung.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht wird der Umwidmung zugestimmt.

Zu Änderungspunkt 2: Das Ausmaß und die Nutzung der Fischerhütte wird in Frage gestellt, da es sich augenscheinlich nicht um eine reine Fischereilagermöglichkeit handelt, sondern Freizeitnutzung erfolgt. Durch die Unzugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist die Widmung Grünfläche-Erholung nicht geeignet und kann daher nicht abschließend landschaftsschutzfachlich beurteilt werden. Daher ist aus Sicht des Landschaftsschutzes nur die Umwidmung in G-FiH zuzustimmen, da durch die

Uneinsehbarkeit der Fläche keine negative Beeinträchtigung passiert. Es wird empfohlen, das Ausmaß der Widmung an den Bestand anzupassen.
Zu Änderungspunkt 3: Das gesamte Projektgebiet ist mit Gehölzen umschlossen, demnach ist aus landschaftsschutzfachlicher Sicht der Umwidmung zuzustimmen, da mit keiner negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Es wird empfohlen das Ausmaß der Widmungen auf ein Minimum zu reduzieren. Es ergeht der Hinweis, dass die Fischerhütte auf der Widmung W errichtet wurde und das gesamte Grundstück eingezäunt ist (inkl. Eingangsportal).
Zu Änderungspunkt 4: Da mit keiner negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen ist, wird der Umwidmung aus landschaftsschutzfachlicher Sicht zugestimmt. Es wird empfohlen, keine Bauten im Nahbereich des Waldes zuzulassen.
Zu Änderungspunkt 5: Da mit keiner negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen ist, wird der Umwidmung aus landschaftsschutzfachlicher Sicht zugestimmt. Zu Änderungspunkt 6: Durch die Uneinsehbarkeit der Fläche ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, eine Schonung des Baumbestandes wird empfohlen.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

ÄP 2: GE Widmung muss entfallen, Fischerhütte Verschiebung aus landschaftsschutzfachlicher Sicht möglich, Größe sollte reduziert werden.

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

ÄP 1: Pflanzungen im nördlichen Bereich des Grundstücks, Reduktion der Höhe des Gewächshauses, keine naturfremden Materialien verwenden ÄP 4: Empfehlung keine Bauten im Nahbereich des Waldes zulassen.
ÄP 6: Baumbestand bei Projektumsetzung schonend behandeln.

2.11 Stellungnahme des externen naturschutzfachlichen Sachverständigenbüros OIKOS, Mag. Alois Wilfling (Stellungnahme vom 27.06.2024)

Die Änderungspunkte 1, 3, 4, 5 und 7 sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht relevante Änderungsfälle. Beim Änderungspunkt 2 gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keinen Einwand, da keine naturschutzfachliche Wertigkeit aufgrund der Bestandssituation besteht. Dem Änderungspunkt 6 liegt in einem pannonischen Eichen-Hainbuchen Wald, der im Burgenland generell selten und gefährdet ist. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dem Änderungspunkt unter der Auflage, dass es über das Widmungsvorhaben hinaus zu keiner Beeinträchtigung des Waldbestandes kommt, zugestimmt werden.
Zu den Änderungspunkten 1 und 3 ergeht zudem der Hinweis, dass eine gutachterliche Beurteilung des ursprünglichen Zustandes nicht mehr möglich ist, da das Vorhaben bereits umgesetzt wurde. Daher sollten Eingriffe zukünftig erst nach erfolgter Widmung und naturschutzrechtlicher Bewilligung erfolgen.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

ÄP 6: Keine weitere Beeinträchtigung des Waldbestandes über Widmungsfläche hinaus.

2.12 Stellungnahme der Abt. 2, HR Landesplanung, Referat überörtliche Raumplanung (Stellungnahme vom 21.05.2024)

In Bezug auf das Regionale Entwicklungsprogramm „Mittelburgenland", wonach das Projektgebiet des Änderungspunktes 1 in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone liegt, ist der Änderungspunkt 1 nicht genehmigungsfähig. Nicht-landwirtschaftliche Projekte können in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone nur im überwiegenden öffentlichen Interesse realisiert werden. Der vorliegende Änderungsfall liegt aus ho. Sicht nicht im öffentlichen Interesse.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Kein Beschluss von Änderungspunkt 1, da keine Genehmigungsfähigkeit

Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.13 Stellungnahme der Abt. 4, Hauptreferat Agrar- und Umweltrecht, Referat Naturschutzrecht (Stellungnahme vom 27.06.2024 und vom 03.07.2024)

Bei den Änderungspunkten ist von keiner Verletzung von überörtlichen Interessen des Umweltschutzes auszugehen. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahmen der Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Anregungen für nachfolgende Materienverfahren:

Vgl. 2.10 und 2.11

2.14 Stellungnahme der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft, DI Dr. Michael Graf (Stellungnahme vom 05.07.2024)

Zur 13. Änderung des dig. Flächenwidmungsplanes teilt die Landesumweltanwaltschaft mit, dass bei Erfüllung aller raumordnungsfachlichen und -rechtlichen Belange keine Einwände bestehen.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Anregungen für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.15 Stellungnahme der Abt. 2, HR Gemeindeangelegenheiten, Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht (Stellungnahme vom 17.07.2024)

Zur 13. Änderung des dig. Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz (Amtsleiterin Korner) mitgeteilt, dass keine Folgekosten für die Gemeinde im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung entstehen. Unter Zugrundelegung dieser Mitteilung bestehen aus ho. Sicht keine Bedenken.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Keine

Anregungen für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.16 Übermittlung der archäologischen Vorbehaltsflächen lt. BDA (E-Mail vom 08.07.2024)

Seitens des Hauptreferates Landesplanung wurden die aktuellen archäologischen Vorbehaltsflächen lt. Bundesdenkmalamt übermittelt, die Gemeinde ist verpflichtet, diese in den dig. Flächenwidmungsplan einzutragen.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Eintragung der archäologischen Vorbehaltsflächen

Anregungen für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.17 Übermittlung der Leitungsdaten der Burgenland Energie (E-Mail vom 09.07.2024)

Seitens des Hauptreferates Landesplanung wurden die aktuellen Leitungsdaten der Burgenland Energie übermittelt, die Gemeinde ist verpflichtet, diese in den dig. Flächenwidmungsplan einzutragen.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

Eintragung der Leitungsdaten

Anregungen für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

2.18 Schreiben zur Prüfung der Notwendigkeit von Änderungsfalls 3 (E-Mail vom 30.08.2024, Zahl: 2024-004.814.1/31)

Seitens der Aufsichtsbehörde wird angemerkt: Um die Notwendigkeit einer Hütte zur Fischerei- und Teichbewirtschaftung aufsichtsbehördlich prüfen zu können, ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Auf Grundlage der vorgelegten wasserrechtlichen Bewilligung ist aus ho. Sicht keine Notwendigkeit für die Errichtung einer Hütte gegeben.

Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage:

ÄP3: Aufgrund von Freizeitnutzung keine Grünflächensonderwidmung möglich.

Anregungen für nachfolgende Materienverfahren:

Keine

3. ÄNDERUNGEN AUF BASIS DES BESICHTIGUNGSTERMINS UND DER AUSKUNFT DER ABTEILUNG 2, HR LANDESPLANUNG, REF. ÖRTLICHE RAUMPLANUNG

Im Zeitraum der öffentlichen Auflage fand am 29.05.2024 ein Besichtigungstermin statt. Diesem haben vonseiten der Landesaufsichtsbehörde DI Florian Steiner (ASV Raumplanung), DI Dr. Michael Graf (Bgld. LUA), DI Elisabeth Tanczos (ASV Landschaftsschutz) und Mag. Lisa Gabriel (Juristin Ref. Örtliche Raumplanung) beigewohnt. Darüber hinaus gab es nach Auflageende Informationen an die Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz und das Büro A I R. Daher werden folgende Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Auflage empfohlen:

Änderungspunkt 2: Erweiterung einer bestehenden Grünflächensonderwidmung und Verschiebung der Widmungsflächen in Zusammenhang mit einem örtlichen Verein

Eine Widmung in der Dimension der bestehenden Fischerhütte sowie eine Grünfläche-Erholungswidmung (GE), die damals für die Terrasse der Fischerhütte verwendet wurde, wäre gem. heutiger Rechtsauffassung nicht mehr möglich. Die Erweiterung einer GE-Widmung in diesem Bereich ist nicht möglich, eine GE Widmung kann nur bei gänzlicher öffentlicher Zugänglichkeit herangezogen werden, die Nutzung am Fischteich ist halböffentlich und eine Freizeitnutzung. Für das geplante Vorhaben gibt es auf Ebene der Flächenwidmung keine Widmungsmöglichkeit, Freizeitnutzung in Verbindung mit Baulichkeiten im Grünland wird mittlerweile seitens der Aufsichtsbehörde streng unterbunden. Die Fischerhütte wurde nicht innerhalb der Widmungsfläche umgesetzt, es wird seitens der Aufsichtsbehörde dennoch empfohlen, den Änderungspunkt nicht zu beschließen, da dieser nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Verschiebung der Widmungsfläche wird beurteilt wie eine Neuwidmung und eine Neuwidmung könnte für den örtlichen Fischereiverein in dieser Dimension und mit Terrasse nicht mehr genehmigt werden. Die bestehende Fischerhütte kann mit vorliegender Bewilligung weiterhin benutzt werden.

Änderungspunkt 3: Grünflächensonderwidmung in Zusammenhang mit Teich- und Grundstücksbewirtschaftung

Wesentlich für den Nachweis der Notwendigkeit (gem. Raumplanungsgesetz 2019) einer Hütte zur Fischerei- und Teichbewirtschaftung ist eine aufrechte wasserrechtliche Bewilligung mit der Zufütterungserlaubnis sowie keinem Anschein der ausschließlichen Freizeitnutzung. Fischerhütten sollen der Aufbewahrung von Utensilien zur Fischerei- und Teichbewirtschaftung dienen (Futter, Angelmaterial, Einrichtungen zur Grundstückspflege, die nicht im PKW transportiert werden können). Im vorliegenden Fall ist die Zufütterung per wasserrechtlicher Bewilligung untersagt und aufgrund der Lage der Hütte auf der Insel mit lediglich Stegzugang ist es nicht nachvollziehbar, dass Geräte etc. dort gelagert werden. Eine Widmung für Freizeitnutzung ist im Sinne der Aufsichtsbehörde verbunden mit Gebäude im Grünland nicht möglich.

Weitere Änderungen wurden in Stellungnahmen niedergeschrieben und sind in Kap. 2 vermerkt.

4. ÜBERBLICK ÄNDERUNGEN GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE GEM. EMPFEHLUNG BÜRO A I R AUF BASIS DER STELLUNGNAHMEN

Für die Änderungspunkte 1-3 gab es ein Ansuchen um Umwidmung an die Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz, aufgrund Anzeigen seitens der BH Oberpullendorf wegen widerrechtlich errichteter Gebäude und Anlagen im Grünland. Die Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz hat diese Projekte seitens des Planungsbüros A I R vorbeurteilen lassen. Am 20.09.2023 erfolgte eine negative Stellungnahme für die 3 Änderungspunkte, der Gemeinde wurde eine Aufnahme in das Widmungsverfahren wegen sehr hohem Versagungsrisiko nicht empfohlen. Die Widmungswerber wurden über den Inhalt der Stellungnahme seitens der Gemeinde informiert.

Nach öffentlicher Auflage der 13. Änderung des dig. Flächenwidmungsplanes hat sich herausgestellt, dass die Änderungspunkte 1-3 nicht genehmigungsfähig wären.

Das Büro AIR empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz gem. untenstehender Tabelle die Änderungspunkte 1-3 nicht im Gemeinderat zu beschließen. Für die Änderungspunkte 4-9 ist eine Genehmigung durch das Amt der Bgld. Landesregierung zu erwarten.
Die Punkte 10-12 sind im Sinne einer Aktualisierung des Flächenwidmungsplanes gem. Bgld. RPG 2019 einzutragen.

	Vorhaben	Änderung gegenüber Auflage	Vorgaben oder Anregungen für nachfolgende Materienverfahren
1	**Grünflächensonderwidmung zur Ackerbewirtschaftung im Ried Triftäcker**	Entfällt mangels Genehmigungsfähigkeit	(Pflanzungen im nördlichen Bereich des Grundstücks, Reduktion der Höhe des Gewächshauses, keine naturfremden Materialien verwenden)
2	**Erweiterung einer bestehenden öffentlichen Grünflächensonderwidmung im Zusammenhang mit lokalem Verein**	Entfällt mangels Genehmigungsfähigkeit	Keine
3	**Grünflächensonderwidmung in Zusammenhang mit Teich- und Grundstücksbewirtschaftung**	Entfällt mangels Genehmigungsfähigkeit	Keine
4	**Widmungsanpassung für örtliche Sportanlage**	Keine	Empfehlung: Keine Bauten im Umfeld des Waldes zulassen
5	**Eintragung eines konsensgemäß errichteten Gebäudes im GI, Rückwidmung Hausgarten**	Keine	Keine
6	**Grünflächensonderwidmung zur Errichtung einer Hubertuskapelle**	Potentialfläche Wald eintragen zusätzlich zu GE	Rodungsbewilligung erforderlich, Baumbestand bei Projektumsetzung schonende behandeln
7	**Erweiterung von bestehenden Widmungsflächen nach Entwidmung aus dem öffentlichen Gut**	Keine	Keine
8	**Eintragung der aktuellen Hochwasseranschlagslinien**	Keine	Keine
9	**Rückwidmung im HQ30**	Keine	Keine
10	**Eintragung der archäologischen Vorbehaltsflächen**	Ergänzung gegenüber der öffentlichen Auflage	Keine
11	**Eintragung der Leitungsdaten der Netz Burgenland GmbH**	Ergänzung gegenüber der öffentlichen Auflage	Keine
12	**Eintragung von Baulandfreigaben in Klostermarienberg**	Ergänzung gegenüber der öffentlichen Auflage	Keine

Im Anschluss wird nachstehende Verordnung durch die Amtsleiterin vorgelesen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz** vom 13.12.2024, Zahl: 5/2024 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung)

Aufgrund des § 5 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz (Bgld. RPEG), LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz (Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2005, in der Fassung der 12. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 23079; Planverfasser A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, **das vorliegende Beschlussexemplar, (ausgearbeitet durch das Büro A.I.R.), welches einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildet, über die 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes vollinhaltlich zu genehmigen und die soeben vorgelesene Verordnung zu beschließen.**

Für den Antrag haben gestimmt:
Bgm. Herbert Schedl, Lukas Danzinger, Stefan Frühwirth, Gerhard Graner, Werner Zwitkovitsch, Hannes Stampf, Peter Käsznar, Johannes Landauer, Christoph Stampf, Heribert Rabel, Vizebgm. Stefan Rabel, Dr. Harald Schermann, Ernst Augustin, Anna Frühwirth, Manuel Schedl, Gerald Ohr, Dahlia Schlögl

Gegen den Antrag hat gestimmt:
Josef Weingartner

ad 5) Businesspark Mittelburgenland GmbH/Anteilsabtretung

Bgm. Herbert Schedl teilt mit, dass die Rechtsanwaltskanzlei „DAX Wutzlhofer und Partner" das Abtretungsanbot betreffend der Geschäftsanteile an der Businesspark Mittelburgenland GmbH erstellt habe und liest dieses vor.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, **das vorliegende Abtretungsanbot betreffend Geschäftsanteile an der Businesspark Mittelburgenland GmbH (24-0810/CD) anzunehmen. (einstimmiger Beschluss)**

ad 6) Wahl eines Ortsausschussmitgliedes/Ortsteil Mannersdorf

Bgm. Herbert Schedl verkündet, dass aufgrund des Ausscheidens von Christoph Stampf aus dem Ortsausschuss Mannersdorf sein Mandat nachzubesetzen sei.

Es wird fraktionell (SPÖ) mittels Stimmzettel gewählt.

ABSTIMMUNG:

alle 10 Stimmzettel abgegeben

gültig: 10 ungültig: 0

10 Stimmen für: Stefanie Hofer

Aufgrund der Abstimmung gilt Frau Stefanie Hofer als neues SPÖ-Mitglied des Ortsauschusses Mannersdorf an der Rabnitz.

ad 7) Elternbeitrag – Ferienbetreuung/Schulkinder

Bgm. Herbert Schedl erläutert, dass es immer wieder zu Unstimmigkeiten bezüglich des Elternbeitrages in der Ferienbetreuung komme und demnach ein Beschluss gefasst werden soll.

Daraufhin stellt er den Antrag, **dass pro Woche und pro Kind ein Elternbeitrag von € 30,00 verrechnet wird - unabhängig davon, ob das Kind nur einen Tag, mehrere Tage oder die ganze Woche die Ferienbetreuung besucht.**
(einstimmiger Beschluss)

ad 8) Vereinbarung – L 344 Rattersdorfer Straße
Auflassung u. Übertragung an die Gemeinde

Bgm. Herbert Schedl erklärt, dass lt. Schreiben, Zahl: 2024-012.925-5/1 vom 23.10.2024, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 Baudirektion, die Landesstraße L344 Rattersdorfer Straße (Ortsdurchfahrtsstraße) in 7443 Rattersdorf von Km 0,000 bis Km 0,535 („Esterhazyplatz" bis Ende „Hauptstraße") in das öffentliche Gut der Gemeinde Mannersdorf adR übertragen werden soll.
Er liest die vorliegende Vereinbarung vor.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, **der aufliegenden und soeben vorgelesenen Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen. (einstimmiger Beschluss)**

ad 9) Kaufverträge – Steinwiese KG 33020 Klostermarienberg
a) Grdst.Nr. 3396/22 – Stifter & Plank

Bgm. Herbert Schedl teilt mit, dass der Kaufvertrag von Stefan PLANK und Jasmin STIFTER erstellt wurde und zur Beschlussfassung aufliege.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **den vorliegenden Kaufvertrag AZ. 3104/SA, erstellt vom Notariat Dr. Johannes Kaipel/Oberpullendorf, zum Verkauf des Gemeindegrundstückes Nr. 3396/22 (932 m²), KG Klostermarienberg, an Frau Jasmin Stifter und Herrn Stefan Plank zum Preis von € 13.990,00 (€ 15,00/m²) zu beschließen. (einstimmiger Beschluss)**

b) Grdst.Nr. 3396/33 – Reiter **abgesetzt**

ad 10) Kaufvertrag – Kirchenwiesen, KG 33048 Rattersdorf-Liebing Grdst.Nr. 6040/7 – Zillinger & Wolfschütz

Bgm. Herbert Schedl teilt mit, dass der Kaufvertrag von Melanie Elisabeth ZILLINGER und Tobias WOLFSCHÜTZ erstellt wurde und zur Beschlussfassung aufliege.

Daraufhin stellt der Bürgermeister den Antrag, **den vorliegenden Kaufvertrag AZ. 3120/SA, erstellt vom Notariat Dr. Johannes Kaipel/Oberpullendorf, zum Verkauf des Gemeindegrundstückes Nr. 6040/7 (942 m²), KG Rattersdorf-Liebing, an Melanie Elisabeth Zillinger und Tobias Wolfschütz zum Preis von € 14.130,00 (€ 15,00/m²) zu beschließen. (einstimmiger Beschluss)**

ad 11) Kaufvertrag – Forstdirektion Stift Lilienfeld/Teil d. Grdst.Nr. 11/1 KG 33020 Klostermarienberg

Bgm. Herbert Schedl gibt bekannt, dass für den Zubau des Feuerwehrhauses in Klostermarienberg eine Grundstücksfläche von 178,00 m² zum Preis von € 3.560,00 (€ 20,00/m²) vom Stift Lilienfeld, 3180 Lilienfeld, Klosterrotte 1, angekauft werden soll.

OV Stefan Frühwirth ergänzt, dass die erworbene Teilfläche sodann noch adäquat umgewidmet werden müsste.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, **den vorliegenden Kaufvertrag AZ. 3127/SA, erstellt vom Notariat Dr. Johannes Kaipel/Oberpullendorf, zum Kauf der Trennfläche „1" des Grdstk. 11/1 (lt. Vermessungsurkunde GZ 3054/24 v. 5.6.2024) im Ausmaß von 178m² KG 33020 Klostermarienberg, um einen Kaufpreis von € 3.560,00 (€ 20,00/m²) zu beschließen. (einstimmiger Beschluss)**

ad 12) Entwidmung aus dem öffentlichen Gut aus Grdst.Nr. 421 KG 33048 Rattersdorf - Liebing

Bgm. Herbert Schedl erklärt, dass die Liegenschaft von Herrn Stifter Gerhard neu vermessen wurde. Im Zuge der Vermessungsarbeiten habe sich herausgestellt, dass bei der ehemaligen Errichtung seines Einfahrtstores irrtümlich 2,00 m² des Gemeindegrundstückes Nr.: 421/KG 33048 Rattersdorf-Liebing, beansprucht wurden. Herr Stifter Gerhard werde alle anfallenden Kosten der Richtigstellung übernehmen.

Der Bürgermeister liest dazu folgende Verordnung vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz vom 13.12.2024, Zahl: 6/2024, mit welcher nachstehendes verordnet wird:

Entwidmung einer Grundstücksfläche aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz, KG 33048 Rattersdorf-Liebing, Grdst.Nr. 421, entsprechend der Vermessungsurkunde von Koch & Partner ZT-GmbH, GZ.: 3095/24.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, **der soeben vorgebrachten Verordnung die Zustimmung zu erteilen. (einstimmiger Beschluss)**

ad 13)Ansuchen zur Rückwidmung von Bauland
a) KG 33020 Klostermarienberg/Grdst.Nr.3312

Bgm. Herbert Schedl verkündet, dass Frau Manuela und Herr Siegfried Domschitz den Antrag auf Rückwidmung von Bauland, betreffend einer Teilfläche des Grdstk. Nr.: 3312, KG 33020 Klostermarienberg, gestellt haben. Nach Rücksprache mit dem Raumplanungsbüro AIR sei für dieses Grundstück eine Rückwidmung nicht möglich.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, **das Ansuchen von Frau Manuela und Herrn Siegfried Domschitz, auf Rückwidmung von Bauland betreffend einer Teilfläche der Grdstk. Nr.: 3312, KG 33020 Klostermarienberg, abzulehnen.**
(einstimmiger Beschluss)

b) KG 33020 Klostermarienberg/Teilfläche der Grdst.Nr.3268/1

Bgm. Herbert Schedl teilt mit, dass Frau Eva Pavetits-Koo einen Antrag auf Rückwidmung einer Teilfläche der Grdstk. Nr.: 3268/1, KG 33020 Klostermarienberg von Bauland auf Grünland, gestellt habe. Laut AIR Raumplanungsbüro sei eine Rückwidmung gut begründbar. Die anfallenden Kosten müsse die Antragstellerin übernehmen.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, **der Rückwidmung einer Teilfläche der Grdstk. Nr.: 3268/1, KG 33020 Klostermarienberg, von Bauland auf Grünland nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass alle mit der Rückwidmung anfallenden Kosten von der Antragstellerin getragen werden.**
(einstimmiger Beschluss)

ad 14)Dienstbarkeitsvertrag/OSG/Grdstk. Nr.: 40/3 – KG 33034 Mannersdorf

Bgm. Herbert Schedl erklärt, dass ein Dienstbarkeitsvertrag mit der OSG zu beschließen sei, damit die Zufahrt zu den errichteten OSG-Wohngebäuden über das Gemeindegrundstück Nr.: 40/3 rechtlich gesichert sei.

Daraufhin stellt er den Antrag, **dem vorliegenden und soeben vorgebrachten Dienstbarkeitsvertrag (WeMt-9965) die Zustimmung zu erteilen.**
(einstimmiger Beschluss)

ad 15) Jagdausschuss Rattersdorf – Liebing,
Rückzahlung einer Zuschussleistung für den Güterwegebau

Der Bürgermeister nimmt Bezug auf den erfolgten Güterwegeausbau in Rattersdorf-Liebing (Milzgrabenweg, Grenzweg in den Jahren 2017-2019), an welchem sich der Jagdausschuss mit einer Zuschussleistung in Höhe von € 100.000,00 finanziell beteiligte. Nun sollen 50 %, also € 50.000,00 an den Jagdausschuss zurückgezahlt werden (davon entfallen € 35.000,00 auf den Ortsteil Rattersdorf und € 15.000,00 auf den Ortsteil Liebing).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **den Jagdausschuss Rattersdorf-Liebing 50 % der getätigten Zuschussleistung, also € 50.000,00 zurückzuüberweisen.**
(einstimmiger Beschluss)

ad 16)Vergabe PV-Anlage/FW-Haus Rattersdorf

OV Lukas Danzinger berichtet, dass der Ortsteil Rattersdorf auf dem Feuerwehrhaus Rattersdorf eine Photovoltaikanlage mit 21 kwp mit Hybridwechselrichter und 10 KW Speicher errichten möchte. Dafür liegen 2 Angebote vor:

1. Fa. Harald STAMPF/Rattersdorf	**€ 30.020,40 inkl. MWST.**
2. Fa. Wessely-Elektrotechnik OG/Horitschon	**€ 30.600,00 inkl. MWST.**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **die Photovoltaikanlage mit 21 kwp mit Hybridwechselrichter und 10 KW Speicher auf dem Feuerwehrhaus in Rattersdorf an die Fa. Harald Stampf/Rattersdorf, mit einer Angebotssumme von € 30.020,40 lt. vorliegendem Angebot zu vergeben. (einstimmiger Beschluss)**

ad 17)Kinderbildungs- und Betreuungsvereinbarung/KBBG Novelle 2024

OAR Gerda Korner erläutert, dass aufgrund der Novelle des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, Verträge zwischen den Obsorgeberechtigten und der Gemeinde als Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtungen abzuschließen seien. Die wesentlichen Bestandteile sind: Öffnungs- und Bringzeiten, Regelung in den Ferienzeiten, Pflichten des Obsorgeberechtigten, Nachweise der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, Aufsichtspflicht, Haftungen, Medikamentenverabreichungen, Hausrecht, Termine, Blackout, usw. Bei Neuanmeldung eines Kindes, müsse der Vertrag vom Obsorgeberechtigten unterzeichnet werden. Die Verträge liegen vor und sollen nun zur Beschlussfassung gelangen:

a) Kindergarten u. -krippe Klostermarienberg

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **den vorliegenden und vorgestellten Bildungs- und Betreuungsvertrag des Kindergartens und der Kinderkrippe in Klostermarienberg zu beschließen (einstimmiger Beschluss)**

b) Kindergarten Rattersdorf

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **den vorliegenden und vorgestellten Bildungs- und Betreuungsvertrag des Kindergartens in Rattersdorf zu beschließen (einstimmiger Beschluss)**

c) Kindergarten Mannersdorf

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **den vorliegenden und vorgestellten Bildungs- und Betreuungsvertrag des Kindergartens in Mannersdorf zu beschließen (einstimmiger Beschluss)**

ad 18)Vergabe – Ankauf Tanklöschfahrzeug TLFB-A/FF Mannersdorf

Bgm. Herbert Schedl erklärt, dass der Gemeinderat bereits einen Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges „TLFB-A“ für die Feuerwehr Mannersdorf gefasst habe und nun der endgültige Preis des Lieferanten „Fa. Rosenbauer“ über die Bundesbeschaffung GmbH, mit € 492.135,60 zu beschließen sei.

Die Anzahlung an die Fa. Rosenbauer in der Höhe von € 95.000,00 erfolge von der FF-Mannersdorf mittels Bankgarantiebrief. Der Restbetrag von € 397.135,60 werde von der Gemeinde vorfinanziert. Die Förderzusage des Landes belaufe sich auf € 110.000,00. Eine zusätzliche Subvention des Bgld. Feuerwehrwesens in der Höhe von € 45.000,00 sei ebenfalls gesichert. Die FF-Mannersdorf verpflichte sich für eine Anzahlung im Jahr 2026 in der Höhe von € 10.000,00 und eine 6 Jahresratenzahlung, beginnend 2027 mit jeweils € 5.000,00. Die Restzahlung der Gemeinde betrage somit € 202.135,60. Etwaige anfallende Zusatzkosten, die während der Herstellung des neuen Fahrzeuges entstehen, werden ebenfalls von der FF Mannersdorf übernommen. Um den Erhalt weiterer Subventionen sei man bemüht. Das alte Fahrzeug werde zum Verkauf angeboten.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, **das FF-Auto mit der genauen Bezeichnung „TLFA-B MAN TGM 16.320 4x4 3950" mit einer Angebotssumme von € 492.135,60 der Fa. Rosenbauer über die BBG in Auftrag zu geben und die Finanzierung wie vorgestellt abzuwickeln. (einstimmiger Beschluss)**

ad 19)Allfälliges

- GR Dr. Harald Schermann schlägt vor, eine Gruppe (3 Personen/Fraktion + OAR Gerda Korner) zu gründen, welche sich mit der budgetären Zukunft der Gemeinde auseinandersetzt.

- Bgm. Herbert Schedl verkündet folgende Termine:

  - Weihnachtsfeier: Freitag, 20.12.2024, 18:00 Uhr, GH Hutter
  - Sitzung der VG M-O: Freitag, 31.01.2025, GH Pröstl
  - nächste GR-Sitzung: März 2025

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen GR-Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit und wünscht frohe Weihnachten sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2025!

Bgm. Herbert Schedl schließt die Sitzung um 20:57 Uhr

v.g.g.